



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
20. August 2019
Deutsch
Original: Englisch

Erklärung der Präsidentschaft des Sicherheitsrats

Auf der 8599. Sitzung des Sicherheitsrats am 20. August 2019 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes „Die Förderung und Stärkung der Rechtsstaatlichkeit bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit“ im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

„Anlässlich des 70. Jahrestags der Genfer Abkommen vom 12. August 1949, der Verträge, die im Gefolge des Zweiten Weltkriegs ausgearbeitet und verabschiedet wurden, bekräftigt der Sicherheitsrat die grundlegende Wichtigkeit der Genfer Abkommen für den Schutz der von bewaffneten Konflikten betroffenen Menschen. Der Sicherheitsrat erinnert an seine nach der Charta der Vereinten Nationen bestehende Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und in diesem Zusammenhang an die Notwendigkeit, die Achtung der Regeln und Grundsätze des humanitären Völkerrechts zu fördern, so auch in Bezug auf den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, und mit Hilfe von Dialog, Vermittlung, Konsultationen und politischen Verhandlungen gegen die grundlegenden Ursachen bewaffneter Konflikte anzugehen.

Der Sicherheitsrat erinnert an die Verpflichtung der Vertragsstaaten der Genfer Abkommen von 1949 und des Zusatzprotokolls I von 1977, diese Übereinkünfte unter allen Umständen einzuhalten und ihre Einhaltung durchzusetzen, und begrüßt den anhaltenden Beitrag, den das Internationale Komitee vom Roten Kreuz zu den Anstrengungen der Staaten zur Umsetzung des humanitären Völkerrechts leistet. Der Sicherheitsrat erkennt an, dass die Genfer Abkommen von 1949, insbesondere der auf nicht internationale bewaffnete Konflikte anwendbare gemeinsame Artikel 3, die dazugehörigen Zusatzprotokolle und die anderen anwendbaren Regeln des humanitären Völkerrechts, wenn sie eingehalten werden, den von bewaffneten Konflikten betroffenen Menschen erheblichen Schutz bieten. Der Sicherheitsrat anerkennt und ermutigt ferner die fortwährenden Anstrengungen der Staaten, ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht einzuhalten. Der Sicherheitsrat betont außerdem, wie wichtig die bestehenden nationalen, regionalen und internationalen Mechanismen für Aus- und Fortbildung, rechtliche Beratung, technische Unterstützung und Informationsaustausch sowie der auf Antrag nationaler Behörden erfolgende Aufbau der Kapazitäten der Vertragsstaaten zur Umsetzung des humanitären Völkerrechts sind.

Der Sicherheitsrat verurteilt erneut mit Nachdruck die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien sowie die Verletzungen und Missbräuche der anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen und fordert alle Parteien auf, ihre rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten. Der Sicherheitsrat erinnert daran, wie wichtig es ist, die Einhaltung des humanitären



Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen sicherzustellen, die Straflosigkeit für Verletzungen und Missbräuche zu beenden und die Rechenschaftspflicht zu gewährleisten. Der Sicherheitsrat bekundet seine ernsthafte Besorgnis über die Situationen, in denen das humanitäre Völkerrecht nicht eingehalten wird, unter anderem durch unterschiedslose Angriffe oder Angriffe, die gegen Zivilpersonen und zivile Objekte wie Schulen gerichtet sind. Der Sicherheitsrat verurteilt außerdem andere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, darunter das Aushungern von Zivilpersonen als Methode der Kriegführung, die rechtswidrige Verweigerung des Zugangs für humanitäre Hilfe und humanitäres Personal sowie Angriffe auf Sanitätspersonal und ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmendes humanitäres Personal, Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen, die nach dem humanitären Völkerrecht Anspruch auf Schutz haben.

Der Sicherheitsrat erinnert daran, dass die Vertragsstaaten der Genfer Abkommen zur Ermittlung der Personen verpflichtet sind, die der Begehung oder der Erteilung eines Befehls zur Begehung schwerer Verletzungen dieser Abkommen beschuldigt sind, und dass sie verpflichtet sind, sie ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit vor ihre eigenen Gerichte zu stellen, oder dass sie sie, falls der betreffende Vertragsstaat es vorzieht, auch einem anderen an der gerichtlichen Verfolgung interessierten Vertragsstaat zur Aburteilung übergeben können, sofern dieser gegen die erwähnten Personen ein ausreichendes Belastungsmaterial vorbringt.

Der Sicherheitsrat fordert die Staaten, die noch nicht Vertragsparteien der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen geworden sind, nachdrücklich auf, zu erwägen, dies baldmöglichst zu tun, und geeignete Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften zu ergreifen.“
